

Dienstverpflichtung Lehrerfortbildung trotz alternativer Möglichkeiten?

Beitrag von „PeterKa“ vom 4. Januar 2021 19:19

[Zitat von Der Germanist](#)

PeterKa Vielleicht drehen wir uns im Kreis, vielleicht bin ich schwer von Begriff: Die von dir angefügten Schreiben schließen an keiner Stelle im Eingangsbeitrag angefragte Fortbildungsveranstaltung aus. Das Schreiben der Bezreg Arnsberg schließt mit Blick auf § 13 der Coronaschutzverordnung Veranstaltungen und Versammlungen in der Schule mit nicht direkt zur Schule gehörenden Personen aus. Und der von dir zitierte § 13 schließt, wie ich früher bereits schrieb, nur Versammlungen aus, die nicht von den übrigen Abschnitten gedeckt sind. Bei den "Allgemeinen Grundsätzen" in § 1 wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, dass für den Schulbetrieb die Sonderregelungen der Coronabetreuungsverordnung gelten, die, wie gesagt, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Schule ermöglichen.

Ich fühle mich an die Rodler im Sauerland erinnert: Theoretisch darf man rodeln und Fortbildungen mit dem Kollegium in der Schule machen; ob man es sinnvollerweise tun sollte, ist etwas anderes.

Wie schon geschrieben wurde, sind Fortbildungen mit schulexternen Moderatoren usw. wohl nicht erlaubt, weil diese nicht direkt zur Schule gehörende Personen sind.

Das Schreiben aus der BezReg Arnsberg stellt klar

Zitat

Die grundsätzlichen Aussagen zur Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen

für die Dauer der Wirksamkeit der aktuellen Coronaschutzverordnung

- 30.11.2020 - sind in § 13 CoronaSchVO formuliert:

- „(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere

Regelungen dieser Verordnung fallen, sind bis zum 30. November 2020

untersagt.“

Als Kriterien für abweichende Regelungen von dieser grundsätzlichen Aussage werden im Absatz § 13 (2) CoronaSchVO u. a. benannt:

- Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge dienen
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher ...

Institutionen,

Alles anzeigen

so dass Fortbildungen meiner Meinung nach nicht als Ausnahme gemäß §13 zählen, aber das Schreiben sagt ja auch

Zitat

Sollten Sie unsicher

sein, ob ein schulisches Vorhaben den derzeit gültigen Verordnungen entspricht,

können Sie sich zum einen an den oben genannten grundsätzlichen

Aussagen und Maßgaben für abweichende Regelungen orientieren. Zum anderen

müssen Aktivitäten von Schulen, die nicht den Unterricht betreffen, jederzeit

mit den Bemühungen der Gesundheitsämter und der Behörden vor Ort übereinstimmen,

mit denen gemeinsam wir uns um ein Eingrenzen des Pandemiegeschehens

bemühen.

Alles anzeigen

Ich sehe es weiterhin so, dass die CoronaSchutzverordnung auch in der Schule Gültigkeit hat und die Betreuungsverordnung dazu nur Ergänzungen macht.

Deshalb würde ich unsere Schulleitung dazu drängen auf Präsenzfortbildungen zu verzichten und das ggfs von der Bezirksregierung und Gesundheitsamt klären lassen.

Gut, dass bei uns zur Zeit keine Fortbildungen usw. geplant sind.